

Georg Neulen, Dornröschenweg 5, 31787 Hameln Hameln, 15.11.2001
Herbert Dieckmann, Dornröschenweg 3, 31787 Hameln
Gabriele Kühne, Rosenrotweg 4, 31787 Hameln
Anne Preuß, Rosenrotweg 2, 31787 Hameln

GWS Stadtwerke Hameln GmbH, Hafestraße 14, 31785 Hameln
z.Hd. Herrn Rautmann

Netzeinspeisevertrag für PV-Anlage

Sehr geehrter Herr Rautmann,
wir haben den von den Stadtwerken zuletzt vorgelegten Netzeinspeisevertrag geprüft und festgestellt, dass noch wesentliche Punkte zu Ungunsten der Betreiber von PV-Anlagen enthalten sind, bzw. wichtige Regelungen fehlen.

Die gesicherte Vertragslaufzeit von 20 Jahren, wie sie das EEG zusichert, ist jetzt enthalten, jedoch werden die Betreiber in Fragen der Haftung über Gebühr ins Risiko gestellt. Ebenso fehlt eine sinnvolle Regelung der Rechtsnachfolge.

Wir, o.g. Betreiber und zukünftige Betreiber von Solarstromanlagen im Bereich der Stadtwerke, schlagen den anliegenden überarbeiteten Netzeinspeisevertrag zur Unterzeichnung vor. Der Vertrag basiert auf dem Entwurf der Stadtwerke. Änderungen sind wie folgt gekennzeichnet:

~~Entfallener Text~~, **Zugefügter Text**, *(Kommentar der Betreiber)*

Das Word-Dokument werden wir Ihnen zusätzlich per e-mail zusenden.

Freundlicher Gruß

Georg Neulen
Herbert Dieckmann
Gabriele Kühne
Anne Preuß

Netzeinspeisevertrag

über die Lieferung von elektrischer Energie aus Anlagen gem. dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energieⁿ – EEG

zwischen

nachstehend "Betreiber" genannt
und

GWS Stadtwerke Hameln GmbH

Hafenstraße 14

31785 Hameln

nachstehend "Stadtwerke" genannt
wird folgender Stromlieferungsvertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsdaten

Technische Daten

Übergabepunkt: _____

Anlagenbezeichnung: _____

Standort: _____

Leistung Solar-Generator: _____ in kWp

prognostiz. Jahresarbeit _____ in kWh

Vertragslaufzeit: vom _____ bis **31.12.** _____

Einspeisevergütung _____ in DM / kWh

Zählpunktbezeichnung: _____ (von Stadtwerken vergeben)

Die Lieferung der Energie erfolgt in Form von Wechselstrom / Drehstrom **in den geltenden Toleranzen** mit einer Spannung von etwa 230 / **400 V** und einer Frequenz von etwa 50 Hz.

Verrechnungsdaten

Bankverbindung: _____
Kontoinhaber _____
Kto.-Nr. _____
BLZ _____
Überweisungstext **Einspeisung Solar**

§ 2 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Lieferung von elektrischer Energie durch den Betreiber an die Stadtwerke am oben genannten Übergabepunkt.

1. Bei der Anlage handelt es sich um eine Fotovoltaikanlage, die parallel zu dem Netz der Stadtwerke betrieben wird.
2. Der Betreiber verpflichtet sich, die Anlage nach den ~~jeweils gültigen~~ Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen, sowie den technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriften) zu betreiben und die erforderlichen Schaltgeräte einzubauen und zu unterhalten, die im Störfall eine sofortige Trennung der Fotovoltaikanlage vom Netz der Stadtwerke sicherstellen.

Die Stadtwerke haben das Recht, die Funktion der automatischen Freischaltstelle jederzeit auf eigene Kosten zu überprüfen.

Für den Fall, dass aufgrund einer späteren Änderung der genannten technischen Richtlinien Änderungen erforderlich werden, wird folgende Kostenaufteilung vereinbart: die Kosten einer nachträglichen Änderung aus wesentlichen Sicherheitsgründen trägt der Betreiber. Falls die Stadtwerke aus anderen Gründen eine Änderung verlangen, tragen sie die Kosten.

(Kommentar: die Forderung der Nachrüstung muß auf wesentlichen Sicherheitsgründen beruhen. Der Betreiber könnte sonst später willkürlichen Forderungen zur kostenintensiven Nachrüstung seiner Anlage ausgesetzt sein, insbesondere, wenn die zuständigen Personen beim Netzbetreiber wechseln und ggf. die Sachlage unterschiedlich interpretieren.

Sicherheitstechnische Einrichtungen, wie die automatische Freischalteinrichtung, sind heute bereits Stand der Technik und in den marktüblichen Wechselrichtern bereits enthalten. Die Geräte verfügen über entspr. Abnahmen der Berufsgenossenschaft.)

3. Die Einspeisungsanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen **außerhalb der zulässigen Toleranzen** auf technische Einrichtungen **der Stadtwerke** und **der auf**

Kunden der Stadtwerke ausgeschlossen sind. Treten dennoch **überhöhte** Rückwirkungen auf, so sind die Stadtwerke berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Beseitigung ~~seinerseits~~ vom Betreiber zu verlangen **und im Fall von Eilbedürftigkeit notfalls** ~~als auch~~ selbst zu ergreifen. ~~Entstehende Kosten der Stadtwerke sind vom Betreiber zu 100 % zu erstatten.~~

(Kommentar: der Betreiber hat sich oben bereits verpflichtet, die Anlage nach den entspr. Richtlinien zu betreiben. Die obige Festlegung der 100%-tigen Kostenübernahme für ggf. willkürlich ergriffene Maßnahmen würde den Betreiber über Gebühr benachteiligen.)

4. Die Inbetriebnahme ist mit dem „Inbetriebsetzungsprotokoll für eine Eigenerzeugungsanlage“ zu dokumentieren, die als Anlage 1 diesem Vertrag beigelegt wird.
5. Der ~~Solaranlagen~~**Betreiber** ist verpflichtet, vor Erneuerung, der Erweiterung, der Änderung oder der Stilllegung seiner ~~Solarstrom~~**Fotovoltaik**anlage die Stadtwerke schriftlich hierüber zu informieren.

§ 3 Lieferung

1. Der Betreiber liefert die gesamte in der vorgenannten Anlage erzeugte elektrische Energie an die Stadtwerke.
2. Die Stadtwerke verpflichten sich, die vorgenannte Energie nach Maßgabe des Erneuerbaren - Energien - Gesetzes (EEG) in der jeweils geltenden Fassung **zum Zeitpunkt der ersten Einspeisung zu jeder Zeit** abzunehmen, soweit in diesem Vertrag nichts abweichendes vereinbart wird.

(Kommentar: mit dem EEG ist beabsichtigt dem Betreiber eine langfristige Planung zu ermöglichen; der Betreiber genießt Vertrauensschutz, denn diese langfristige Zusicherung ist Grundlage für seine Investitionsentscheidung.)

3. Von dieser Verpflichtung sind die Stadtwerke befreit, sollten die Voraussetzungen des § 9 dieses Vertrages gegeben sein.

§ 4 Messung

1. Der Betreiber der Fotovoltaikanlage stellt den Stadtwerken einen geeigneten Messplatz zur Verfügung.

2. Der für die Messung der eingespeisten elektrischen Energie erforderliche Zähler wird von den Stadtwerken auf Kosten des Betreibers eingebaut und entsprechend den allgemeinen Tarifen für Zähler in Rechnung gestellt.
3. Der für die Messung eingebaute Zähler bleibt im Eigentum der Stadtwerke **und ist auch von ihnen zu unterhalten.**
Der Betreiber kann jederzeit eine Nachprüfung des Zählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 EichG verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Fehlergrenzen hinausgehende Abweichung, so hat der Betreiber die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
4. **Für die elektrische Energie, welche der Eigenerzeuger vom Netzbetreiber (Stadtwerke) zum Betrieb der Anlage bezieht, gelten die Bestimmungen der AVBEltV.**
Der bezogene Strom führt zur Reduzierung der nach § 5 des Vertrages zu vergütenden Strommenge (rückwärtslaufender Zähler).
(Kommentar: hier her verschoben aus Schlußbestimmungen)
5. Der Zähler wird jeweils einmal jährlich abgelesen.
6. Wird der Zähler durch Beauftragte der Stadtwerke abgelesen, so ist dieser Person der Zutritt zur Messeinrichtung jederzeit zu gewähren.
7. Die Stadtwerke können jederzeit Zutritt zu der Messeinrichtung **verlangen, z.B. zur Nachprüfung durch eine Eichbehörde.** ~~und ihrer Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 EichG verlangen. § 19 Abs. 2 AVBEltV gilt entsprechend, wobei unter den Kunden in Sinne der AVBEltV der Betreiber zu verstehen ist.~~
(Kommentar: die Stadtwerke sind für den ordnungsgemäßen Zustand des Zählers verantwortlich, der Betreiber zahlt dafür der Zählergebühr)

§ 5 Vergütung

1. Die Vergütung für die aus der oben genannten Anlage gelieferte elektrische Energie **bemißt** sich nach den jeweils gültigen Vorschriften über die Einspeisung gemäß EEG zum Zeitpunkt der ersten Einspeisung. Wird die Anlage erweitert, so gilt für diese eingespeiste Energie die Vergütung nach EEG zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erweiterung.
2. Dieser Vergütung wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet, falls der Betreiber als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG behandelt

wird und auf die Besteuerung als Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG verzichtet hat. Er hat dies den **Stadtwerken (Netzbetreiber)** schriftlich anzuzeigen.

3. Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Stadtwerke leisten dem Betreiber im Abstand von zwei Monaten Abschlagszahlungen, die jeweils einem Sechstel der zu erwartenden Jahresabrechnung entsprechen. Zur Vereinfachung wird für Hameln ein Jahresenergiesertrag von 750 kWh pro kWp des Solar-Generators zu Grunde gelegt. Die zu erwartende Jahresabrechnung ergibt sich dann aus folgender Rechnung:

(750 kWh/kWp)

x (Leistung Solar-Generator in kWp)

x (Einspeisevergütung in DM/kWh) = Jahresabrechnungsbetrag

Die Höhe der Abschlagszahlungen für das Folgejahr ist anzupassen, wenn eine Abweichung gegenüber der Jahresabrechnung um mehr als 5% nach oben oder unten vorliegt.

Die Zahlungstermine werden wie folgt vereinbart:

01. März, (Abschlagszahlung)

01. Mai, (Abschlagszahlung)

01. Juli, (Abschlagszahlung)

01. September, (Abschlagszahlung)

01. November, (Abschlagszahlung)

31. Januar des Folgejahres, (Restbetrag aus Jahresabrechnung)

~~Die Stadtwerke leisten dem Betreiber vierteljährlich eine Abschlagszahlung nach Rechnungsstellung durch den Betreiber, die jeweils einem ¼ der zu erwartenden Jahresabrechnung entspricht.~~

~~(Anmerkung: Hier ist die Abschlagszahlung nach der Formel $N \cdot 160$ DM einzusetzen, wobei N die Leistung der Anlage in Kilowatt ist. Die Formel ergibt sich unter der Annahme, dass die Solaranlage einen Jahresertrag von 750 kWh pro installiertes KW erbringt, die Einspeisevergütung 99 Pf/kWh beträgt und der Jahresertrag zur gleichmäßigen Aufteilung durch 4 geteilt wird.)~~

(Kommentar: zweimonatliche Abschläge sind bei der Höhe der Beträge durchaus angemessen und ein guter Kompromiß. Der SFV fordert sogar monatliche Abschläge)

4. Die Höhe der letzten Zahlung am 31. Januar des Folgejahres ergibt sich aus der Jahresabrechnung. Die Stadtwerke erstellen die Jahresabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr bis zu diesem Termin.

~~Im 4. Quartal entfällt die Abschlagzahlung. Die Endabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr muss bis Januar des Folgejahres erfolgen.~~

5. Die Umrechnung auf den Euro erfolgt nach den gesetzlichen Umrechnungsfaktoren auf die Endsummen der Rechnungen, so lange der Gesetzgeber nichts anderes festlegt.
6. Die Zahlungen werden auf das oben genannte Konto geleistet.

§ 6 Vertragsdaten Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten

1. Für Neuanlagen tritt das Vertragsverhältnis mit dem Setzen des Zählers bzw. mit dem Beginn der Lieferung des Betreibers an die Stadtwerke in Kraft.

Es hat gemäß § 9 EEG zum Zeitpunkt der ersten Einspeisung / Lieferung eine Laufzeit von 20 Jahren und endet am (siehe §1 Vertragsdaten), ~~es sei denn, diese Laufzeit wird auf Grund einer Gesetzesänderung rückwirkend verkürzt.~~

2. Für bestehende Anlagen beginnt die Laufzeit des Vertrages mit dem 1. April 2000 und endet ~~nach derzeitiger Gesetzeslage mit Ablauf des~~ am 31.12.2020, gemäß EEG in der Fassung vom 1. April 2000.

(Kommentar: mit dem EEG ist beabsichtigt dem Betreiber eine langfristige Planung zu ermöglichen. Er genießt den Vertrauensschutz, dass zukünftige Änderungen von Gesetzen nicht zu Nachteilen für bereits bestehende Anlagen führen. Siehe auch Atomkonsenz.

Die Annahme, das EEG könnte später rückwirkend, also auch für bestehende Anlagen, derart geändert werden, dass die Stadtwerke die Vergütung nicht mehr 20 Jahre zu zahlen bräuchten, ist aus heutiger Sicht geradezu grotesk.

Gesetzesänderungen werden immer nur für Neuverträge wirksam, sonst würde der Gesetzgeber die Prinzipien des Vertrauensschutzes verletzen.

Die höchstrichterlichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes zur Frage der Vereinbarkeit des EEG mit dem freien Wettbewerb sagen eindeutig aus, dass hier keine unzulässige Subvention seitens des Staates vorliegt.

Weiterhin haben jetzt auch andere europäische Staaten, wie Frankreich und Italien, EEG-ähnliche Gesetze zur Markteinführung der erneuerbaren Energien eingeführt. Einschränkende Klauseln in Bezug auf rückwirkende Gesetzesänderungen können also realistisch betrachtet nur den Sinn haben, die Betreiber zu verunsichern !)

3. Der Betreiber kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum ihres Eingangs bei den Stadtwerken, nicht das Datum ihrer Absendung.

4. Die Stadtwerke als Netzbetreiber sind nur im Falle eines wichtigen Grundes zur Kündigung berechtigt. Die Kündigung ist unter Angabe des Kündigungsgrundes dem Betreiber schriftlich mitzuteilen.

~~Das Recht beider Vertragsschließender zur fristlosen Kündigung dieses Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.~~

~~Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gesetzliche Regelungen, insbesondere auch das EEG-Gesetz rückwirkend derart geändert werden, dass einem der Vertragsschließenden das Festhalten am Vertragsverhältnis nicht mehr zugemutet werden kann, oder wenn der Betreiber bei dem Betrieb seiner Eigenerzeugungsanlage mehr als nur unwesentlich gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die anerkannten Regeln der Technik verstößt.~~

(Kommentar: mit dem EEG ist beabsichtigt dem Betreiber eine langfristige Planung zu ermöglichen, er genießt Vertrauensschutz, wie die Betreiber von Atomkraftwerken.

Die Kündigung der Stadtwerke kann nur aus wichtigem Grund wirksam sein.

Der Betreiber hat sich an anderer Stelle des Vertrages schon dazu verpflichtet, die Anlage nach den entsprechenden technischen Vorgaben zu betreiben. Für den Fall, dass eine Anlage dennoch unsachgemäß betrieben wird, ergibt sich daraus schon eine ausreichende rechtliche Handhabe für die Stadtwerke.)

§ 7 Haftung

1. Für Schäden aus Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten, die durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlagen verursacht werden, haftet der Einspeiser gegenüber den Stadtwerken nur im Rahmen der §§ 6, und 7 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) in der jeweils gültigen Fassung je Schadensfall.
2. Für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ist die beiderseitige Haftung auf 2.500 Euro je Schadensereignis begrenzt.

(Kommentar: der Betreiber darf nicht über Gebühr in die Haftung genommen werden.

Die Auflagen für den Betrieb der Anlage am Netz gewährleisten schon mit hoher Sicherheit, dass keine Schäden entstehen können.)

§ 8 Anschluss- und Netzbaukosten

Die notwendigen Kosten des Anschlusses der Anlage an das Netz trägt der **Solaranlagen-Betreiber**.

§ 9 Unmöglichkeiten

1. Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, wenn und soweit die Vertragsschließenden durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, in ihrer Erfüllung gehindert sind.
2. Die Abnahme- und Vergütungspflicht der Stadtwerke entfällt ebenfalls, wenn und soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.

§ 10 Rechtsnachfolge

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre Rechte und ihre Pflichten aus diesem Vertrag ihrem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, mit der Verpflichtung der entsprechenden Weitergabe an weitere Rechtsnachfolger.

(Kommentar: eine Regelung zur Rechtsnachfolge ist unbedingt erforderlich. Das Haus mit der Solarstromanlage auf dem Dach ist nur zu veräußern, wenn die Anlage sicher zu den gleichen Konditionen weiter betrieben werden kann. Das gleiche gilt beim Wechsel des Eigentümers des Versorgungsnetzes.)

§ 11 Schlussbestimmungen

1. ~~Für die elektrische Energie, welche der Eigenerzeuger vom Netzbetreiber (Stadtwerke) zum Betrieb der Anlage bezieht, gelten die Bestimmungen der AVBEltV. Der bezogene Strom führt zur Reduzierung der nach § 5 des Vertrages zu vergütenden Strommenge (rückwärtslaufender Zähler).~~

(verschoben nach § 4 Messung)

2. ~~Der Betreiber ist verpflichtet, vor der Erneuerung, der Erweiterung, der Änderung oder der Stilllegung seiner Solarstromanlage den Stadtwerken Mitteilung zu machen.~~

(bereits unter § 2 Vertragsgegenstand vorhanden)

~~3. Für schuldhaft verursachte Sach- und Vermögensschäden gelten beiderseits die Bestimmungen des § 6 AVBEltV, für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ist die beiderseitige Haftung auf 2.600,00 Euro je Schadensereignis begrenzt.~~

(verschoben nach § 7 Haftung)

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dieser in ihrem technischen und wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg möglichst gleich kommt. Gleichlautendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
5. Vereinbarungen außerhalb dieses Vertragstextes bestehen nicht, mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
6. Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung der Vertragsverhältnisse erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und erforderlichenfalls weitergeleitet.

Dieser Vertrag wird in doppelter Ausfertigung erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

Hameln, den

Hameln, den

GWS Stadtwerke Hameln GmbH

Betreiber